

Aus der praktischen Seelsorge.

Ein Eheversprechen.

Am 2. April 186 . . kam Frau v. H. . . mit einer ihrer erwachsenen Töchter zu mir. „Heute komme ich nicht in einer Schul- oder Christenlehrangelegenheit“, sagte sie, „heute muß ich Ihnen meine Tochter E. . . als Braut aufführen und Sie bitten um den Taufsschein, dann um das Religions- und Sittenzeugniß. Zwar ist meine Tochter noch jung, und noch lange nicht so alt, als nach unseren Grundsätzen eine Braut mindestens sein soll, aber man ist eben nicht Herr über die Verhältnisse, und so sehen wir uns, der Vater und ich, veranlaßt, unsere Einwilligung zu geben.“ Die Braut selbst fand, daß sie alt genug sei, ich aber konnte eine gründliche Einsprache nicht erheben, sondern mußte thun, was in einem solchen Falle meines Amtes ist.

Ich pflege die zur Ausfertigung pfarrämlicher Zeugnisse nothwendigen Daten immer zuerst in's Gestions-Protokoll einzutragen. So hielt ich es auch in diesem Falle. Schwierigkeiten gab es hier nicht. Die Mutter wußte genau Jahr und Tag der Geburt ihrer Tochter, und das Taufbuch bestätigte die gemachten Angaben. Die Ausfertigung des Taufzeichens konnte später geschehen. Zwar gehört dieser pfarramtliche Akt unter diejenigen, welche am häufigsten vorkommen, doch halte ich einige Bemerkungen darüber nicht für überflüssig.

Was zunächst die Stempelfrage betrifft, so dürfte gegenwärtig kaum mehr ein Pfarrer oder Seelsorger sein, der die

darüber bestehenden Vorschriften nicht wüßte. Doch mögen Manche erst durch empfindliche Geldstrafen auf diesbezügliche Fehler aufmerksam geworden sein. Es war auch für die Meisten schwer, die gesetzlichen Vorschriften darüber recht kennen zu lernen. Das Landesgesetzblatt wird seit 1854 nicht mehr den Pfarrämtern, sondern nur den Dekanaten gratis zugesendet, und das Linzer-Diozesanblatt, das so große Vorzüge hat und der Geistlichkeit so viele Vortheile bietet, hatte leider darüber nichts aufgenommen. Erst die Kalender, die Uebung, der Verkehr, namentlich die Strafen müßten endlich nachhelfen und gründlich und allgemein belehren, welche Stempelmarken nothwendig, wie sie zu affigiren und festzukleben, wie zu überschreiben seien. In dieser Hinsicht wäre die wünschenswerthe Einheit erzielt, im Uebrigen aber herrscht selbst bei den Tauffscheinen noch eine große Verschiedenheit, die, so natürlich und gleichgültig sie in mancher Beziehung auch sein mag, doch wieder vielfache Nachtheile bringt. Das Wort Augustins: In necessariis unitas, gilt auch in Absicht auf die Tauffscheine. Zu den „Necessariis“ gehören aber alle wesentlichen Daten, welche das Taufbuch enthält, denn die Matrikelscheine müssen getreue Kopien der Matrikelbücher sein; es darf z. B. der Stand oder Charakter des Vaters nicht geändert werden, wenn er sich auch seit der Zeit der Geburt seines Kindes tatsächlich geändert hat; war er damals ein Müller und ist er seitdem ein Taglöhner geworden, so muß er im Tauffschein wie im Taufbuche als Müller aufgeführt werden, nicht als Taglöhner oder umgekehrt. In Absicht auf den Inhalt gibt es keine Willkür, gelten keine persönlichen An- und Rücksichten, hier sind nur die Angaben des Taufbuches maßgebend. Diese werden auch in der Regel alle in den Tauffchein aufgenommen, bis auf den Namen der — Hebamme, den ich wenigstens noch nie in einem Tauffschein gelesen habe.

Zum wesentlichen Inhalte rechne ich auch die Angabe der Quelle, nämlich des Taufbuches nach den Nummern des Bandes und der Seite. Es wäre sehr zu wünschen, daß bei jeder Pfarre

die Matrikelbücher numerirt und paginirt würden. Sie sind einmal öffentlich beglaubigte Urkunden, die Beglaubigung kann aber nur gewinnen, wenn die Urkunde nach Tomo und Folio genau angegeben werden kann. Es ist offenbar zu wenig, wenn es am Schlusse heißt: Urkund dessen die eigenhändige Namensunterschrift, schon darum weil „absente oder impedito parocho“ auch der Kooperator einen Tauffchein legal ausfertigt. Zwar erhält der Tauffchein den urkundlichen Charakter durch die pfarrämiliche Fertigung mit beigedrucktem Pfarrstiegel, aber die wahre „Urkunde“ dessen ist doch das pfarrliche Taufbuch, nach Band und Seite genau bezeichnet. Nothwendig ist bezüglich des Inhaltes auch noch die genaue Bezeichnung des Ausstellungsortes durch Beifügung des Landes, Kreises und politischen Bezirkes. (Erlaß des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. Februar 1852, §. 704.)

Aber selbst in Absicht auf die Form gibt es nach meinem, freilich unmaßgeblichen Dafürhalten, manches Wesentliche; wesentlich scheint mir die direkte Redeform. Die indirekte Form, welche die Hauptsache in die daß- und Nebensätze verweiset, und was Nebensache ist, wie die Person des Ausfertigers, als Hauptsache vorausstellt, scheint mir störend und logisch unrichtig. Eben so wesentlich ist die Weise, womit die Hauptbestandtheile, nämlich die Namen des Täuflings und dessen Eltern, sowie Jahr und Tag der Geburt augenfällig gemacht und vor Verfälschung gesichert werden. Gesetzlich vorgeschrieben und allgemein üblich ist, daß die Jahreszahl mit Ziffern und mit Worten ausgedrückt wird, im Uebrigen geschieht die Markirung auf verschiedene Weise, wie durch Unterstreichen u. dgl. Ich pflege den Namen des Täuflings gleich am Anfange zu stellen und zwar nicht blos den Taufnamen, sondern auch den Familiennamen. Zu letzterem veranlaßte mich ein besonderer Fall, dessen Erzählung nicht hieher gehört. Nicht unwesentlich endlich ist das Papier, das zu einem Tauffchein verwendet wird. Eine so wichtige Urkunde verdient gewiß, daß sie auf gutem festen und dauerhaften Papier ausge-

fertiget werde, verdient einen ganzen Bogen und nicht einen halben.

Doch ich kehre wieder zu meinen Gästen zurück. Die Tauf-scheinfrage war in Ordnung, es handelte sich jetzt um die Aus-fertigung des Religions- und Sittenzeugnisses. Ein Religions-zeugnis setzt eine Religionsprüfung voraus, weil es die That-sache der vorgenommenen Prüfung und den Erfolg derselben aus sprechen muß.

Was zunächst die Prüfung betrifft, so pflege ich bei allen Brautleuten ohne Unterschied des Standes und der Bildung in gleicher Weise vorzugehen, die Religion ist für Alle dieselbe, und wenn der Gebildete etwas voraus haben soll vor dem Unge bildeten, so ist es einzig die gründlichere Erkenntniß. Darum gehe ich immer vom Katechismus aus, den sie als Kinder in der Schule gelernt haben, von dem Katechismus mit den fünf Haupt stücken und einem Anhange. Diese Eintheilung ist, wenn auch nicht streng logisch, doch praktisch, namentlich für eine übersicht liche Religionsprüfung. Das erste Hauptstück handelt? — Vom Glauben. Was heißt christkatholisch glauben? In der schlichten Antwort, die der Katechismus uns gibt, kann der Ge bildete den Gegenstand und den Grund des Glaubens finden, wenn er auch die Antwort oft weniger weiß, als der, den er als ungebildet über die Achsel ansieht. Ist es aber schon genug, wenn wir blos mit dem Herzen glauben? Diese Frage darf in unserer Zeit nicht übergangen werden, fordert sie ja ein entschie denenes Bekenntniß durch That und Wort. Was wir zu glauben haben, wo ist es enthalten? in welchen Worten sprechen wir es aus? Das apostolische Glaubensbekenntniß, oder den „Glauben an Gott“ lasse ich in der Regel von allen Brautpersonen voll ständig beten, höchstens mache ich für distinguierte Personen die Ausnahme, daß ich zuerst um die Eintheilung derselben in zwölf Artikel frage, und dann erst die einzelnen Artikel sagen lasse. Nachhelfen muß man in den meisten Fällen, das versteht sich von selbst und soll so geschehen, daß der Religionsprüfung alles

Pedantische, Gehässige und Peinliche genommen werde. Zweckmäig eingestreute Fragen bei einem und dem andern Glaubensartikel beleben die Prüfung, verwandeln sie in ein religiöses Zweigespräch und geben den Examinanden oft eine willkommene Gelegenheit, ihre tiefere Religions- und Katechismus-Kenntniß, so wie ihre individuelle Religiösigkeit kund zu geben. So z. B. die merkwürdigsten Geschöpfe Gottes? die Engel, Verehrung und Anrufung der Engel, Schutzengel; die Menschen — woraus sie bestehen? der Mensch — das vornehmste Geschöpf auf Erden aber auch der Gegenstand besonderer göttlicher Fürsorge — die Vorsehung? Jesus Christus — wer er sei? Die zweifache Empfängniß der seligsten Jungfrau — Marienverehrung; die Verehrung des Leidens und Sterbens Jesu Christi — Kreuzweg, schmerzhafter Rosenkranz, Kruzifixe, Messopfer; wann und wie uns die Kirche an den Kreuzestod erinnere, an seine Grablegung, Auferstehung, Himmelfahrt, an seine Wiederkunft zum Gericht? Kirche und Gemeinschaft der Heiligen u. s. w., aber immer nur eine und die andere Frage, und diese nur kurz und prägnant mit Rücksicht auf den Katechismus, auf das kirchliche Leben, auf die Individualität der Brautpersonen . . .

Das zweite Hauptstück — von der christlichen Hoffnung. Was heißt christlich hoffen? was hoffen wir von Gott? wie wird die Hoffnung geübt? das vornehmste Gebet? woraus es bestehet und welches Gebet wir katholische Christen gewöhnlich damit verbinden? was es sonst noch für Gebete gebe? gemeinschaftliche in der Kirche? Rosenkranz, Litanei, Feldfrüchtengebet, für den Papst; gemeinschaftliche Gebete zu Hause? Tischgebete, Engel des Herrn, Donnerstaggebet, Freitaggebet; welche Gebete sie allein zu verrichten pflegen — Früh und Abends?

Muß man auch oft viele dieser Fragen selbst beantworten, so hat man doch dabei vielfach Gelegenheit, einen tiefen in Blick das innere religiöse Leben der Brautpersonen zu werfen, bald zum Troste, bald zum Schmerz. Bisweilen steht ein Examinand beschämmt, wenn er z. B. die Bestandtheile des „Vater unser“

und des „Ave Maria“ nicht weiß, und man ihm sagt, daß eben dieselben erst jüngst bei der Maiandacht in täglichen Vorträgen abgehandelt worden seien, oder wenn er nicht weiß, was der Priester bei der Nachmittagsandacht vorbete u. s. w. Aber bisweilen geht den Brautleuten das Herz auf bei solchen Fragen und ihr Mund fließt über von Gebeten, die man nicht vermuthet hätte, und wodurch man selbst erbaut wird.

Das dritte Hauptstück von der Liebe, das zweisache Gebot der christlichen Liebe, wodurch wir die Liebe zu Gott beweisen? Die zehn Gebote Gottes und die fünf Gebote der Kirche müssen alle Brautleute wissen oder lernen. Dabei frage ich gerne, wie sie es mit der Heiligung des Sonn- und Feiertages, mit der Theilnahme am pfarrlichen Gottesdienste, mit der Haltung der kirchlichen Fasttage halten oder zu halten gedenken, wie oft sie beichten u. s. w.

Das vierte Hauptstück von den heil. Sakramenten. Den Begriff eines Sakramentes muß man ihnen in der Regel vorsagen, dagegen müssen sie die sieben Sakramente auffragen und angeben, welche derselben sie selbst schon empfangen haben. Es ist wahr, Manche wissen dies aus Unwissenheit und Gedankenlosigkeit nicht anzugeben, aber dagegen habe ich schon manches Auge naß werden sehen bei der Erinnerung an die erste Beicht und Kommunion, an die Firmung, an den Empfang der heil. Oelung. Alle aber können das Sakrament nennen, das sie eben empfangen wollen, wenn sie auch über Einsetzung und Zweck desselben gewöhnlich schlecht unterrichtet sind.

Das fünfte Hauptstück von der christlichen Gerechtigkeit gibt Gelegenheit, einige Gattungen der Sünden, aber auch die Tugenden, namentlich die drei göttlichen Tugenden auffragen zu lassen. Der Umstand, daß letztere alle Sonn- und Feiertage nach der Predigt von der Kanzel vorgebetet werden, kann bisweilen sogar von fleißigen Predigtbesuchern nicht angegeben werden. Eine besondere Bedeutung verdienen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit und die guten Werke.

Der Anhang von den vier letzten Dingen gibt der Prüfung einen passenden Abschluß und Gelegenheit, den Zusammenhang der fünf Hauptstücke, sowie deren Bedeutung für die Sterbe-
stunde und für die Ewigkeit kurz anschaulich zu machen.

Die Prüfung füllt höchstens eine halbe Stunde aus und kann bei großer Fertigkeit des Examinanden sogar in einer Viertel-
stunde absolviert werden, wie dies bei der genannten Braut der Fall war. Das Zeugniß darüber wird zwar in verschiedener Form ausgesertigt, immer aber enthält es die Thatsache der gesetzlich vorgenommenen Prüfung und deren Erfolg, für den ich fünf Abstufungen habe: „N. N. hat die vorgeschriebene Religions-
prüfung mit sehr gutem — recht gutem — gutem — genügendem
eben noch genügendem — Erfolge bestanden.“

Ich pflege in der Regel das Religionszeugniß mit dem Sittenzeugniß zu verbinden, und als Religions- und Sitten-
Zeugniß auszufertigen, und zwar, wie sich das von selbst ver-
steht, auf dem gesetzlich geforderten Stempel von 36 kr. Sitten-
zeugnisse bilden zwar kein nothwendiges Trauungsdokument, aber sie werden, wenigstens in unserer Gegend, allgemein verlangt und gegeben. Warum? Nach §. 9 des Gesetzes über die Chren der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich bilden erwiesene oder offenkundige schlechte Sitten oder Grundsätze . . . einen rechtmäßigen Grund, die Einwilligung zur Cheschließung zu versagen. Demnach sind legale Sittenzeugnisse für viele Chewerber geradezu nothwendig; von den übrigen können sie wenigstens gesetzlich gefordert werden, und es scheint zur Vermeidung von Kollisionen gerathen, daß die, denen die Ertheilung eines Chekonsenses zusteht, bei allen Besuchen um Chebewilligung das Sittenzeugniß, eben so wie das Religionszeugniß als nothwendigen Beleg fordern; und dies geschieht auch in der Regel, so viel mir bekannt ist.

Die Ausfertigung der Sittenzeugnisse steht aber den Pfarr-
ämtern zu, wenigstens auf dem Lande und in kleineren Städten.
Leider ist mir ein Gesetz nicht bekannt, worauf sich diese Ge-
slopigkeit gründet, so wenig als eine Instruktion, wie die Aus-

fertigung zu geschehen habe. Auch die politischen Behörden scheinen eine solche Instruktion nicht zu kennen, da mir kein Fall bekannt ist, in dem sie sich darauf bezogen hätten, und da deren Ansichten über diese Zeugnisse so verschieden sind. Man sieht sich daher, zumal Anfangs, auf sich selbst, auf das eigene Gefühl, die eigene Einsicht und Erfahrung angewiesen. Leider muß man gerade in dieser wichtigen und verantwortlichen Sphäre der pfarrlichen Amtswirksamkeit oft die Wahrheit des Satzes bestätigt finden: errando discimus. Indes, so sehr ich selbst der Belehrung bedürfte, will ich doch meinen geehrten Amtsbrüdern die Grundsätze nicht vorenthalten, die ich mir diesbezüglich aus der Praxis abstrahirt habe.

1. Das Recht, Sittenzeugnisse auszustellen, hat der parochus proprius, d. h. der Pfarrer jener Gemeinde, in welcher der Gesuchsteller sein Domizil, ohne Rücksicht auf die Heimatsberechtigung, die aber im Zeugnisse angegeben werden soll.

2. Der Pfarrer ist aber dazu nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, wenn es zur Verweigerung keinen hinreichenden Grund hat. Willkür in der Verweigerung bereitet dem Pfarrer tausend Verlegenheiten und Verdrießlichkeiten, zumal in der Zeit der Gewerbefreiheit, wo zu gewissen Konzessionen ein pfarramtliches Sittenzeugnis noch eine conditio sine qua non ist.

3. Ein hinreichender Grund zur Verweigerung ist aber entweder ein bloßer Privatzweck oder der offenkundig schlechte Ruf des Zeugnisswerbers.

Sittenzeugnisse können nur ausgestellt werden im öffentlichen Interesse, also nur dort, wo eine Behörde oder ein Gesetz ein solches Zeugnis verlangt. Zu blos persönlichen Zwecken, wie z. B. als Beleg zur Klage wegen Ehrenbeleidigung, oder um einen Sohn oder Tochter bei entfernten Eltern gegen nachtheilige Gerüchte zu schützen u. s. w. dürfen pfarramtliche Sittenzeugnisse nicht gegeben werden, welche darum auch den Zweck bestimmt aussprechen sollen.

Eben so wenig dürfen schlechte Sittenzeugnisse ausgestellt werden. Schon der Begriff „Sittenzeugnis“ schließt den Neben-

begriff „guter Sitten“ in sich, insbesondere in den Augen der weltlichen Behörden, so daß solche Zeugnisse bei gewissen Ein-gaben, Gesuchen u. dgl. nur nach der Aufschrift gewürdiget werden und nicht nach dem Inhalte, der oft nicht einmal gelesen wird, der Beleg „Sittenzeugniß“ ist vorhanden, mehr bedarf man nicht.

Doch soll damit nicht gesagt sein, daß man nur gute Sittenzeugnisse ausstellen dürfe. Es gibt Fälle, wo eben das, was nach einer Seite hin ein gutes Zeugniß unmöglich macht, von der anderen Seite betrachtet ein solches Zeugniß wieder nothwendig erscheinen läßt, man denke an Konkubinats- und andere Verhältnisse, die eine Verehelichung sehr wünschenswerth machen. Zur Chebewilligung wird aber ein Sittenzeugniß verlangt. Dazu kommt, daß Manches vom pfarrämtlichen, religiös-sittlichen Standpunkte aus getadelt werden muß, was politisch oder polizeilich keinen Tadel erfährt, und darum keinen Grund zur Verweigerung eines Sittenzeugnisses geben kann, z. B. außereheliche Kinder. Endlich sind die übelberüchtigten Personen gewöhnlich die ungestümsten in der Forderung solcher Zeugnisse, und bei aller Charakterfestigkeit erscheint es oft als das Gerathenste und Klügste, ohne sich in einen Wortstreit einzulassen, das verlangte Zeugniß auszufertigen.

In allen diesen Fällen ist große Klugheit nothwendig, um die Wahrheit nicht zu verlezen, sein Gewissen nicht zu beschweren und sich vor jeder Verantwortung zu sichern. Es ist gewissenlos, wenn einer notorisch schlechten Person in einem amtlichen Zeugniß gänzliche Unbescholtenheit und Tadellosigkeit bezeugt wird, blos um sie aus der Gemeinde fortzubringen und ihr anderweitig zu einer Verheiratung zu verhelfen. Sich dabei auf die Aussage von Gemeindegliedern berufen, heißt nicht — sich rechtfertigen, sondern diese zu Mitschuldigen machen.

Um nun alle Klippen glücklich zu umschiffen, muß man den Zweck des Zeugnisses und die wirklichen Verhältnisse genau in's Auge fassen.

Handelt es sich um Ansässigmachung, um Erlangung eines Polizeigewerbes, um Erlangung oder Erneuerung eines Hausturpasses u. dgl. für eine notorisch schlecht beleumundete Persönlichkeit, so muß man ein Sittenzeugniß verweigern, und jedes ungestüme Begehren mit Ruhe damit zurückweisen, daß man erklärt, man könne und werde ein solches Zeugniß erst ausstellen auf Begehren der Behörde, dadurch erwachse für die Partei der Vortheil, daß sie weder Stempel noch Taxgebühren zu bezahlen habe.¹⁾ Wenn man aber die Ausfertigung eines Sittenzeugnisses angezeigt oder gerathen findet, dann bezeuge man dasjenige, was man mit gutem Gewissen bezeugen kann. Als das schlechteste Sittenzeugniß steht man im Allgemeinen ein solches an, worin gesagt wird, daß eine offene Klage gegen ihn vor dem Pfarramte in sittlicher Beziehung nicht geführt worden sei. Um eine Stufe besser ist die Weglassung des Wortes „offen“. Auch kann man bisweilen sagen, daß in sittlicher Beziehung gegenwärtig etwas Nachtheiliges hieramts nicht mehr — oder — nicht vorliege, oder — daß das bisher Anstößige, z. B. das Zusammenwohnen mit seiner gegenwärtigen Braut seit . . . behoben sei. In solchen Fällen ist es oft von großem Nutzen, wenn man die Ausfertigung eines Sittenzeugnisses so lange verweigert, bis das Aergerniß entfernt ist. Doch muß man Persönlichkeiten und Verhältnisse genau prüfen, um nicht durch eine eigenstinnige Verweigerung das bestehende Nebel noch schlimmer zu machen. Doch sind, Gottlob, solche Fälle so selten, daß eine weitere Besprechung derselben überflüssig erscheint; nur die Bemerkung finde ich beizufügen, daß ich für derlei Zeugnisse die sonst übliche Taxe weder

¹⁾ In dieser Beziehung hat das Hochwürdigste bischöfliche Ordinariat Linz unterm 10. April 1862, 3. 1701, aus Anlaß eines speziellen Falles folgende Weisung gegeben: „Es bleibt den Pfarrämtern unbenommen, bei Ausstellung von Sittenzeugnissen um eines Zweckes willen, welchen sie nicht billigen, die Einladung der weltlichen Behörde oder den Auftrag des bischöflichen Ordinariates abzuwarten. Das Dekanat ist nicht berechtigt, für ein Pfarrkind einer anderen Pfarre als der eigenen, ein Sittenzeugniß auszustellen.“

verlangt, noch angenommen habe. Ich bin dadurch dem doppelten Vorwurf entgangen, als sei um Geld immer ein Zeugniß zu haben, und man habe ein Zeugniß bezahlen müssen, das man doch nicht brauchen konnte.

Oft, leider sehr oft kommt der Fall vor, daß Personen mit außerehelichen Kindern Sittenzeugnisse verlangen. Einen Grund zur Verweigerung kann dieser Umstand nicht geben, vielmehr wenn es sich um Verehelichung und dadurch zu hoffende Legitimierung der Kinder handelt, einen Grund zur Förderung und möglichen Unterstützung, aber unerwähnt lasse ich diesen Umstand, wenn er notorisch ist, und das Kind noch lebt, nie, auch im besten Falle nicht. Nach meiner Ansicht ist es der Pfarrer seinem Amte und seiner Kirche schuldig, bei diesem offiziellen Unlasse über eine solche sittliche Mackel die Mißbilligung auszusprechen; die betreffenden Personen sehen diesen Tadel auch als eine verdiente Buße an, besonders wenn keine Ausnahmen gemacht werden, und von Seite der weltlichen Stellen habe ich deshalb nie einen Anstand gefunden.

Ich liebe zwar die Kürze, zumal bei solchen Zeugnissen und bin nicht einverstanden damit, wenn darin das religiöss-sittliche Leben, wie Verhältnisse im Hause und zur Nachbarschaft, Kirchenbesuch, Sonntagsheiligung, Empfang der Sakramente &c. des Breiteren geschildert werden, aber in der Regel finde ich es doch zu kurz und zu unbestimmt, wenn z. B. in einem Sittenzeugniß für Brautleute blos gesagt wird, daß der Verehelichung ein sittliches Hinderniß nicht im Wege stehe. Der Begriff „Sittenzeugniß“ fordert schon, daß darin die Sittlichkeit einer Person, oder besser gesagt, der sittliche Ruf, Leumund, überhaupt und an sich, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Zweck ausgesprochen werde. Dies geschieht entweder blos negativ, oder positiv und negativ zugleich, oder endlich blos positiv. Für blos negative Sittenzeugnisse gebrauche ich gewöhnlich die indirekte Redesform, etwa so: Dem N. . . . wird auf Verlangen behufs hiermit bezeugt, daß gegen ihn etwas in sittlicher Beziehung

Nachtheiliges hieramts nicht vorgekommen sei, oder nicht vorliege, oder — bei einzelnen vagen nachtheiligen Gerüchten — daß gegen ihn nie eine Klage vorgekommen sei, oder — was noch schlechter ist — daß eine Klage nicht geführt worden sei. Solche Zeugnisse genügen in der Regel behufs einer Ehebewilligung, einer Schank-, Hauster-Konzeßion &c. In vielen Fällen aber werden solche Zeugnisse als ungenügend zurückgewiesen, zumal von strengerem Behörden. Daher soll man dort, wo man dies thun kann, den sittlichen Ruf entweder negativ und positiv zugleich, oder blos positiv aussprechen. Für Beide gebrauche ich die direkte Redeform und zwar in erster Beziehung, wenn ich die Überzeugung gewonnen habe, daß der Zeugnißwerber vor Polizei und Gericht unbeanständet ist, etwa in dieser Fassung: N. N. genießt hier unbescholtenen Ruf und es ist in sittlich-religiöser Beziehung nie etwas Nachtheiliges gegen ihn hieramts vorgekommen, was hiemit auf Verlangen behufs bezeugt wird. Blos positive Sittenzeugnisse werden von mir nur für Personen von Distinktion und anerkannter Rechtschaffenheit ausgefertigt, wie: N. N. ist vollkommen unbescholten und tadellos, oder — die Familie B. . . . genießt hier, wegen ihrer Thätigkeit, Eintracht und christlichen Biederkeit die allgemeine Achtung. Das Pfarramt bezeugt ihr dies auf Verlangen behufs ihrer Ansässigmachung in der Gemeinde S. . . . indem es den Verlust dieser christlichen Familie für seine Gemeinde aufrichtig bedauert.

Es versteht sich von selbst, daß zur Ausstellung solcher Sittenzeugnisse schon eine längere Pastorirung und eine genauere Kenntniß seiner Pfarrkinder nothwendig ist. Zu dem Ende rathe ich jedem Pfarrer sich ein Vormerk- und Notizenbuch anzulegen, worin wichtigere Vorfälle in der Gemeinde, Akte von Wohlthätigkeit, Opferwilligkeit, Feindschaft, Kaufvereien, Zänkereien, eheliche Zwiste, vorgebrachte Klagen, bestimmte, öfters ausgesprochene Gerüchte, offizielle Anzeigen und Anfragen, überhaupt nur wirkliche Thatsachen, offenkundige Gerüchte und amtliche Akte verzeichnet werden. Die betreffenden Namen, in einer abge-

sonderten Kolonne vorausgeschrieben, erleichtern bei Ausstellung von Zeugnissen u. dgl. das Nachschlagen und Auffinden der nothwendigen Daten. Doch muß dabei alles polizeiliche Nachforschen, alle Klatscherei und Plauderei von Seite des Seelsorgers strenge vermieden werden. Solche Notizen müssen sich eben von selbst ergeben, und bilden einen Theil des Amtsgeheimnisses, wovon Niemand, weder in noch außer dem Hause wissen darf, die aber vorkommenden Falls sichere Anhaltspunkte liefern, und dem Seelsorger den Ruf einer genauen, geordneten und gewissenhaften Amtsführung sichern. Aber so lange man seine Gemeinde noch zu wenig kennt, muß man über den Leumund der Zeugnisswerber Erfundigung einziehen, aber nicht mit einer verdächtigenden Geheimnisprämerei, sondern mit jener, freilich vertraulichen Gerechtigkeit und Offenheit, die bei Erfüllung einer Amtspflicht, und zur Bezeugung der Wahrheit geboten ist. Erfundige dich aber nicht bei deinem Dienstpersonale oder bei Zuträgern und Günstlingen, sondern bei bewährten Männern, am ersten beim Gemeindevorstand, und solltest du auch mit ihm augenblicklich nicht auf dem besten Fuße stehen, solche Anlässe dienen zur Verständigung und Versöhnung.

Für Brautleute pflege ich aber, wie oben bemerkt, ein Religions- und Sittenzeugniß unter Einem auszufertigen; ich habe dafür folgende Gründe: 1. schon des Stempels wegen. Sittenzeugnisse bedürfen jetzt des Stempels von 36 kr.; Religionszeugnisse aber sind an sich stempelfrei; beide dürfen also in Einem vereinigt werden, und sollen es auch, weil die stempelfreien Religionszeugnisse als Gesuchsbeilagen den Beilagestempel pr. 15 kr. brauchen, was häufig übersehen wird, und Strafe nach sich zieht, sowie für den Seelsorger den Vorwurf, daß er es hätte verstehen sollen, 2. der Sache selbst wegen. Religion und Sittlichkeit gehören zusammen, wie die Theile eines Ganzen, es gibt kein rechtes Religionszeugniß ohne Rücksicht auf das sittliche Verhalten und es gibt kein rechtes Sittenzeugniß ohne Rücksicht auf die Religion; endlich 3. nach dem Geseze der Sparsamkeit und

Dekonomie; abgesonderte Zeugnisse vergrößern unnöthiger Weise das Eheakten-Konvolut, und ziehen dem Seelsorger häufig den Vorwurf von Plackerei, Unkenntniß und Eigennutz zu. Also man thut gut, wenn man sie vereinigt als Religions- und Sittenzeugniß, nicht als Sitten- und Religionszeugniß, wenn auch der Inhalt des Zeugnisses sich zuerst über die Sittlichkeit und dann erst über die Religionsprüfung und deren Erfolg ausspricht, denn für Name und Aufschrift ist das Gesetz der logischen Ordnung maßgebend, für den Inhalt aber die äußere Erscheinung. Das mag kleinlich erscheinen, ich aber bin der Ansicht, daß es in der pfarrlichen Amtsführung keine Kleinigkeit gibt, zumal für den, der gewohnt ist, überall nach klar erkannten Gründen zu handeln.

Demgemäß fertigte ich auch für die vorgenannte Braut ein Religions- und Sittenzeugniß aus und war in der angenehmen Lage, in der zweifachen Beziehung das beste Zeugniß auszufertigen zu können, denn F. G. H. erfreute sich eines vollkommen tadellosen Rufes, und hatte die vorgeschriebene Religionsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolge bestanden. Dies, so lautete der Schluß, auf Verlangen behufs ihrer vorhabenden Verehelichung mit H. D. F. H. Ich muß nämlich bemerken, daß ich im Religions- und Sittenzeugnisse für eine Braut auch den Namen des Bräutigams, und für einen Bräutigam auch den Namen der Braut beiseite, unliebsame Erfahrungen vom Mißbrauche solcher Zeugnisse ohne diese Namensbeifügung durch wankelmüthige Brautwerber haben mich dazu gleichsam genöthiget.

Nachdem nun die Tauffchein- und Zeugnißfrage erledigt war, kam die Frage wegen Vornahme der Brautprüfung und Aufnahme des Ehegelübdes zur Besprechung. Gemäß dem in unserer Diözese geltenden Grundsätze: ubi sponsa, ibi sponsalia, war ich im vorliegenden Falle zur Vornahme dieser Akte berechtigt und verpflichtet. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Brautleute, namentlich des Bräutigams, wurde dazu der nächste Tag und die fünfte Abendstunde bestimmt. Ueberhaupt sei man bei der Zeitbestimmung für solche Akte gegen alle Brautleute ohne Unter-

schied des Standes rücksichtsvoll, desto strenger halte man dann auf die vereinbarte Ordnung. Die genannten Brautleute erschienen auch zur Minute mit zwei Zeugen, worunter der Vater der minderjährigen Braut; der Hochzeitsprokurator loci, der sonst stereotyp zweite Zeuge hatte diesmal keine Funktion, bin aber der Meinung, daß er für seine sonstigen Sporteln hinreichend entschädigt worden sei; ich schließe dies daraus, weil er mir gegenüber nicht die mindeste Klage wegen etwaigen Entganges laut werden ließ.

Über Brautprüfung und Eheversprechen wird von mir seit Anfang des Jahres 1857, wo das neue Ehegesetz in Wirklichkeit getreten ist, immer ein schriftliches Protokoll aufgenommen, wobei einer meiner Mitseelsorger als Schriftführer fungirt. Es ist zwar die Aufnahme eines schriftlichen Protokolls in unserer Diözese nicht zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, aber ich kann mir ein ordentliches Brauteramen ohne schriftliches Protokoll gar nicht denken. „Nachdem der Seelsorger,“ sagt Loberthiner, „alle Antworten, die er auf die an die Brautleute und die gegenwärtigen zwei Zeugen gerichteten Fragen erhalten hat, niederschreiben soll, so ist das Brauteramen eigentlich die Aufnahme eines förmlichen Protokolls. . . . Es soll sich der Seelsorger, wenn z. B. erst nach geschlossener Ehe ein Hinderniß entdeckt worden wäre, ausweisen können, daß er das Brauteramen vorschriftmäßig vor genommen, und auch bezüglich dieses jetzt erst entdeckten Ehe hindernisses die nothwendige Frage gestellt, aber eine verneinende Antwort erhalten hat.“ Aber abgesehen von der Nothwendigkeit finde ich in einem schriftlichen Protokolle eine Geschäftsvereinfachung und Geschäftserleichterung, wobei zugleich die ganze Funktion an Ernst, an Gleichförmigkeit und praktischer Bedeutung gewinnt. Die Fragen, welche gestellt werden, erscheinen nicht als willkürlich, sondern vom Gesetz vorgezeichnet, und sowohl Brautleute als Zeugen werden sich hüten, eine Antwort zu geben, die sie nicht standhaft verantworten können, wenn sie sehn, daß ihre Worte genau aufgeschrieben und von ihnen unterschrieben werden müssen. Deshalb lassen sich solche Protokolle recht gut benützen,

um einen und den andern bei Hochzeiten herrschenden Missbrauch zu entfernen, und irgend eine nothwendige Mahnung recht eindringlich und wirksam zu machen. Es ist z. B. ein grober Missbrauch, wenn Brautleute am frühen Morgen zur Trauung kommen, fast allein, kaum Zeit findend einer heiligen Messe beizuwohnen und dann am Abende unter großem Gepränge bei glänzendem Mahle, mit Tanz und Musik im Gasthause Hochzeit hältend. Mit Hilfe der Protokolle gelang es, diesen Missbrauch zu beheben und es dahin zu bringen, daß in solchen Fällen die Brautleute von ihren Freunden und Verwandten nicht blos in's Gasthaus, sondern auch in die Kirche begleitet wurden. Oder es ist gewiß nothwendig, eine Braut, die einen Witwer mit kleinen Kindern heiraten will, zu ermahnen, daß sie seinen Kindern eine gute Mutter sein wolle. Das Protokoll bietet Gelegenheit, diese Mahnung für sie recht eindringlich zu machen, indem man bei der Frage, wie viele Kinder aus der vorhergehenden Ehe vorhanden seien, der Braut die Worte in den Mund legt, daß sie diese Kinder, wie ihre eigenen, lieben, pflegen und erziehen wolle. Es hat einmal auf eine junge Frau, die ihre Stieffinder offenkundig verwahrloste, einen tiefen und wohlthätigen Eindruck gemacht, als ich sie vorrief und ihr diese von ihr bejahten und unterfertigten Worte aus dem Protokolle vorlas.

Schreiber dieses ist also entschieden für schriftliche Protokolls-Aufnahme. Aber, fragt man, nach welchem Formulare? Ein gedrucktes Formular mit allen, wie man glaubt, möglichen Fragen hätte freilich viel Bequemes, aber nach meinen bisherigen Erfahrungen getraue ich mir zu behaupten, daß es ein allseitig entsprechendes Formulare nicht gebe, nicht geben könne. Nur allgemeine Normen lassen sich dafür angeben, im Einzelnen sind die Protokolle verschieden nach Verschiedenheit der Brautleute und ihrer Verhältnisse, nach Verschiedenheit der Zeugen, des Ortes, der Ortsgewohnheiten u. dgl. Im Allgemeinen soll das Protokoll einen deutlichen Ein- und Ueberblick geben über den wesentlichen Inhalt der beigebrachten Trauungs-Dokumente

und über jene Verhältnisse, welche für die Gültigkeit und Erlaubtheit, ja sogar für die Eintracht und den Frieden der vorhandenen Ehe vom Belange sind. Deshalb sollen alle jene Fragen gestellt werden, welche in diesen Beziehungen als nothwendig und nützlich erachtet werden, nicht aber solche, welche als Gewissensfragen in den Beichtstuhl gehören, oder welche man eben nur unter vier Augen stellen kann, wozu im angezeigten Falle die Religionsprüfung passende Gelegenheit bietet, oder endlich solche, welche ohne Noth und ohne Grund Mißtrauen gegen honette Brautleute ausdrücken, und alle Anwesenden sammt dem Pfarrer in Verlegenheit setzen. Alles soll sich dabei einfach und natürlich ergeben, Brautleute und Zeugen sollen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der ihnen vorgelegten Fragen selbst einsehen, sollen es fühlen, daß der Seelsorger sich dabei nur von seiner Pflicht, so wie von väterlicher Liebe gegen seine Pfarrkinder leiten lasse, und daß das neue Ehegesetz als erste und kostbarste Frucht des Konkordates nicht eine Tortur und Beunruhigung der Gewissen sei, sondern einzige nur die Begründung einer wahrhaft christlichen Ehe und die Sicherstellung dieser wichtigsten Gesellschaft vor jeder künftigen Anfechtung bezwecke und befördere.

Doch ich will an einem einzelnen Falle zeigen, wie ich dabei zu verfahren pflege, und bemerke nur, daß ein diesfälliges Protokoll ein außergerichtliches ist, und daß die Aufschrift: „Brautprüfungsprotokoll, aufgenommen — wo? — wann? — mit den Brautleuten N. N.“, den Gegenstand des Protokolls genügend ausspreche, weshalb unmittelbar nach derselben die Fragen und Antworten folgen können.

F r a g e n :

A n t w o r t e n .

1. Name, Stand und Religion?

D e r B r ä u t i g a m : J. H.
J. U. Dr. und Landesadvokat,
ledig, katholisch.

D i e B r a u t : E. H.,
ledig, katholisch.

F r a g e n :

A n t w o r t e n .

2. Haben Sie den politischen Ehekonkurs?

Nein, ich bedarf eines solchen nicht.

3. Geben Sie die Gründe dafür zu Protokoll.

1. Als Doctor juris und Landesadvokat glaube ich in die Kategorie der höheren Staatsbeamten zu gehören, welche einer Chebewilligung nicht bedürfen.

2. Nach h. Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1849 (Reichsgesetz 1849, Seite 358) sind die Ehekonkurse an die Stelle der ehemaligen Meldecheine getreten; einen Meldechein hätte ich aber nie nöthig gehabt, weil er auf dem Unterthansverhältnisse beruhte.

4. Ihre Heimatsgemeinde?

Gegenwärtig M.

5. Ihre Wohnung?

Der Bräutigam wohnt zu M. im Hause Nr. .

5. Wann und wo sind Sie geboren und getauft?

Der Bräutigam ist geboren am . . . zu X. N. . Pfarrre Z. . in M., und in der Pfarrkirche Z. getauft.

Die Braut ist geboren am . . . allhier N. . und in der hiesigen Pfarrkirche getauft.

7. Bräutigam, Ihre Eltern?

Mein ehelicher Vater L. H. † gewesener Gutsbesitzer zu X., ein ehelicher Sohn des N. N. † Grundbesitzers zu X., und

F r a g e n.

A n t w o r t e n.

deſſen Ehegattin N. geb. N. . . †
Meine Mutter E. H. iſt noch
am Leben, Witwe in X., ehe-
liche Tochter des N. N. † Guts-
besitzers zu Y. und deſſen Ehe-
gattin N., geb. N. †

8. Braut, Ihre Eltern?

Mein ehelicher Vater K. H.
E. E. . . allhier ehelicher Sohn
des K. H. Bauer zu S. in
B. . † und feiner Ehegattin
N. geb. N. †

Meine Mutter A. H. noch
am Leben, eheliche Tochter des
K. v. P., Postmeisters zu A.,
† und feiner Ehegattin A.,
geb. B. †

9. (An beide.) Sind Sie
miteinander verwandt?

Nein.

10. Bräutigam! iſt Ihre
Mutter mit dieser Ehe einver-
standen?

Ja, die Mutter hat mir
ſchriftlich dazu Glück wünschen
laffen, und wir gedenken gleich
nach der Trauung ſie zu be-
ſuchen, und uns persönlich ihren
mütterlichen Segen zu erbitten.

11. Braut, sind Ihre Eltern
mit dieser Ehe einverstanden?

Ja, und der anwefende
Vater erklärt: Ich gebe zu dieser
Berehelichung meiner noch min-
derjährigen Tochter E. hiemit
ausdrücklich meine Einwilligung
und füge bei, daß auch die
Mutter ihre Einwilligung durch
mich erklären läßt.

F r a g e n.

12. (An beide.) Haben Sie nicht schon einer andern Person die Ehe versprochen?

13. Aber Sie versprechen jetzt feierlich und unbedingt, einander ehelichen zu wollen?

14. Ist zwischen Ihnen ein Ehevertrag errichtet?

15. Wann wollen Sie verkündet werden?

16. Wann, wo und wie wollen Sie getraut werden?

17. Haben die beiden Zeugen die gegebenen Auskünfte gehört und bestätigen Sie dieselben?

18. Hat nochemand etwas zu bemerken?

A n t w o r t e n.

Beide antworten unbedingt — Nein.

Beide sagen Ja, reichen sich die Hände und Alle erheben sich.

Ja, und zwar schriftlich und rechtskräftig unterm d. dto.

Drei Mal, am 8., 9. und 15. d. M.

(Mündlich wird beigefügt:
Die Verkündung hat zu geschehen hier und in M. Die Verkündanzeige geschieht von hier aus im amtlichen Wege.
Sie haben aber nach geschehener Verkündung beim Pfarramte M. den Verkündchein zu heben, und diesen hier noch vor der Trauung zu produziren.)

Montag den 16. d. um 8 Uhr Früh bei einer stillen Heiligen Messe in der hiesigen Pfarrkirche. Wir gedenken am nämlichen Tage unsere Reise zur Mutter anzutreten.

Ja.

Nein.

Demnach wird das Protokoll geschlossen.

Pfarramt B. actum ut supra.

N. N.

N. N.

Pfarrer.

Bräutigam.

N. N.

Braut.

N. N.

N. N.

Koop. und Schriftführer.

Zeuge.

R. H., Zeuge und Vater der minderjährigen Braut.

Diesem Protokolls-Formulare füge ich nachstehende Bemerkungen bei:

1. Die erste Frage ist für sich klar. Vor Allem muß man über die Personen der Brautleute im Klaren sein, wie sie heißen wer sie seien, ob ledig oder verwitwet, ob katholisch oder akatholisch. In Betreff der Namen sollte man meinen, könne es gar keinen Zweifel geben, aber gerade darüber kommen nicht unwichtige Zweifel und Unrichtigkeiten häufig vor. Abgesehen von der verschiedenen Schreibweise desselben Namens, die wohl am häufigsten aus dem Tauffcheine berichtiget wird, haben viele Personen zwei verschiedene Zu- oder Familiennamen, einen andern nach dem Tauffcheine, den sie produziren, und einen andern in ihrem bisherigen Leben. In solchen Fällen werden beim Brautexamen beide Namen protokolirt, aber in zweifacher Weise. Gewöhnlich wird der Name aus dem Tauffcheine als der wahre und giltige Name aufgeführt, und der andere, unter dem er bisher bekannt war, sub clausula beigefügt mit dem Beisätze — vulgo. Bisweilen aber muß der bisher vulgäre Name als der Hauptname aufgeführt werden, und der aus dem Tauffcheine sub clausula mit dem Beisatz — recte. In dieser Weise verfare ich, wenn sie auch im bezirksamtlichen Churfonsens beobachtet ist, und wenn der Bräutigam von Kindheit an in allen, mitunter sehr wichtigen Dokumenten, wie im Militärabschied, unter diesem Namen erscheint. Bei solchen Verhältnissen ist es wohl am besten, wenn er den vulgären Namen auch fortan beibehält.

Bei unehelichen Kindern, insbesondere Findlingen sind die Zunamen ohnehin nicht verläßlich.

2. Die Frage nach der Ehebewilligung ist ihrer Natur nach eine der ersten Fragen, denn wo dieselbe als nothwendig erscheint und mangelt, ist jede weitere Frage überflüssig. Im angeführten Beispiele wurde kein Ehekonsens produzirt, die zu Protokoll gegebenen Gründe jedoch gaben hinreichende Beruhigung. Wo aber der Ehekonsens vorliegt, wird er im Protokoll mit Benennung der betreffenden Behörde sammt Datum und Numero ausgeführt.

3. Die Frage nach der Heimatsgemeinde ist nie überflüssig, oft aber geradezu nothwendig, um in Fällen, wo der Bräutigam einer anderen Gemeinde angehört, die eigene Gemeinde vor etwaigen Ansprüchen, Streitigkeiten und Lasten zu schützen, sich selbst aber vor Verantwortung zu sichern. Manche f. f. Bezirksämter haben die sehr lobenswerthe Uebung, daß sie den Ehekonsens ausdrücklich nur im Einvernehmen mit der Gemeinde-Bestellung &c. ausfertigen. Da hat man also eine authentische Gewähr für die Heimatsgemeinde der Brautleute, und man soll diese Gewähr auch genau anführen, sonst aber muß man sich mit dem Namen der Gemeinde begnügen, wie er von den Brautleuten und Zeugen angegeben wird. In Fällen, wo ein Zweifel entstehen könnte, soll man die Gemeindeangehörigkeit des Bräutigams auch in's Verkündungs- und in's Traubuch aufnehmen. Die Heimatsgemeinde der Braut ist gleichgültig, da sie nach vollzogener Trauung dem Gatten folgt.

4. Eine besondere Wichtigkeit hat die Wohnungsfrage, wo sie wohnen, seit wann, wo vorher, in welcher Eigenschaft? u. weil von deren Beantwortung die Bestimmung abhängt, an welchen Orten das Aufgebot zu geschehen habe. Die §§. 60—65 der Anweisung, und die §§. 14—17 des laif. Ehegesetzes vom 8. Oktober 1856 sind dabei wohl im Auge zu behalten. Besondere Schwierigkeiten bereitet oft der §. 63 der Anweisung durch die Forderung, daß Brautpersonen, welche nur einen uneigentlichen

Wohnsitz haben und daselbst nicht schon ein Jahr lang weilen, auch noch dort aufgeboten werden müssen, wo ihnen das Heimatrecht zusteht, oder wenn dieses nicht eruiert werden kann, wo möglich in ihrer Geburtspfarre. Die Schwierigkeiten entstehen daraus, entweder daß die Heimatspfarre schwer eruiert wird, oder daß die fragliche Person dort ganz unbekannt ist, oder daß der dortige Pfarrer sich weigert das Aufgebot vorzunehmen, und zwar nicht blos im Auslande, sondern bisweilen auch im Inlande, oder daß dadurch eine nachtheilige Verzögerung bewirkt wird, oder endlich daß die Brautleute dies für eine bloße Caprice halten und es geradezu dem Eigensinne oder Eigennutz des Seelsorgers zuschreiben, besonders weil es auch Geistliche gibt, welche ohne Kenntniß der Gesetze und unbekannt mit der Sachlage den Leuten Recht geben, und ihren Amtsbruder voreilig tadeln, anstatt zu sagen: Herr N. hat Amt zu handeln und kennt seine Pflicht. Indes, wenn man Amt zu handeln hat, soll man den gegebenen Fall nach allen Seiten mit unbefangenem Auge prüfen und sehen, ob dieser oder jener Paragraph hier wirklich eine Anwendung habe und in wie weit. Man soll ja keine Schwierigkeiten absichtlich suchen oder machen, wo keine vorhanden sind, oder doch bei näherer Prüfung der Umstände verschwinden.

Es ist wahr, Dienstboten, Pächter u. dgl. haben außer ihrer Heimat nur ein Quasidomizil, und wenn sie noch kein Jahr lang in dieser Pfarrre wohnen, so ist der §. 63 maßgebend für das Aufgebot, aber oft haben sie, eben noch bevor sie zum Versprechen kommen, ein Eigenthum erworben, sind Mitbesitzer geworden, sie produzieren den Kaufbrief und die Aufnahme in diese Gemeinde, — damit hat der uneigentliche Wohnsitz sich in den eigentlichen verwandelt und der §. 63 hat keine Anwendung mehr.

Wo aber die Anwendung des genannten Paragraph klar und unzweifelhaft ist, dort soll man die Forderung des Gesetzes den Brautleuten einfach vorstellen und sagen, daß man gar nicht berechtigt sei, davon abzugehen. Doch kann man, wenn es angezeigt erscheint, die Besorgung der Bekündung wie des Ver-

kündscheines selbst übernehmen, aber so, daß sie einsehen, man habe dabei wohl die Mühe, aber durchaus keinen Nutzen.

In Beziehung auf Minderjährige muß dort, wo der §. 63 wegen Aufgebot zur Geltung kommt, der §. 41 wohl im Auge behalten werden.

5. Zur Beantwortung der Frage: wann und wo geboren und getauft? liefern die beiden Tauffscheine das nöthige Materiale. Daraus wird ersichtlich, ob die Brautleute groß oder minderjährig, ob sie Aus- oder Inländer seien. Im Falle, als ein Tauffchein mangelt und nicht beigebracht werden kann, muß man hier doch die diesfälligen Angaben des betreffenden Brauttheiles niederschreiben als nothwendige Behelfe zum Ordinariatsgesuche um Dispens von Beibringung des Tauffscheines. Man sollte freilich meinen, daß in einem solchen Falle von einem Brautexamen keine Rede sein könne, schon aus dem Grunde, weil der Chelkonsens mangeln würde, aber in dem bestimmten Falle, den ich hier im Auge habe, lag der Chelkonsens vor, daß k. k. Bezirksamt in Galizien hätte denselben im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde ausgesertigt, und sich statt des förmlichen Tauffscheines mit einem Zertifikate des griechisch-katholischen Pfarramtes begnügt, daß zu einem Tauffschein die Außschreibungen fehlen, daß aber der fragliche Bräutigam nach Aussage vieler dort geboren und getauft sei. Derselbe hatte auch im k. k. Militär gedient und legte seinen Abschied vor. Auf ein diesfalls vom Pfarramte überreichtes instruirtes Ordinariatsgesuch erfolgte von der h. k. k. Statthalterei einverständlich mit dem Hochwürdigsten bish. Ordinariate die Dispens von Beibringung des Tauffscheines.

6. Die Frage nach der Abstammung stelle ich an Bräutigam und Braut abgesondert, und gehe dabei auf die beiderseitigen Großeltern zurück, aber nicht pedantisch oder eigensinnig, sondern in jener vertraulichen Weise, wobei Niemand erschrift, wenn er auch seinen unehelichen Vater nennen muß, Niemand hart angelassen wird, wenn er die Großeltern väterlicher oder mütterlicher Seite nicht anzugeben weiß, aber doch jeder gerne

und genau angibt, was er angeben kann und was geeignet ist, eine etwaige Verwandtschaft ersichtlich zu machen; wobei endlich nur derjenige die „Vorzugsklasse“ erhält, der Eltern und Großeltern nach Tauf- und Familiennamen, nach Stand, Wohnung u. dgl. umständlich und genau zu bezeichnen weiß.

7. Dieser Frage folgt in natürlicher Ordnung die Frage, ob zwischen den Brautleuten eine Verwandtschaft bestehet. Die verneinende Antwort muß in jeder Beziehung als zweifellos sich darstellen. Jeder etwaige Zweifel muß genau gelöst, und im Falle, daß eine Verwandtschaft sich herausstellt, der Grad derselben ermittelt und ausgesprochen werden, ob eine Dispens möglich sei, wer sie ertheile, ob man sie erbitten wolle, aus welchen Gründen u. s. f.

Eine diesfällige weitere Verhandlung und etwaige Abfassung eines Dispensgesuches bleibt einer anderen Zeit vorbehalten. Zu bemerken ist aber, daß eine nähere Verwandtschaft zwischen Brautleuten gewöhnlich schon früher bekannt war, und das Brautexamen mit der Protokollsaufnahme nur dann vorgenommen wird, wenn die Brautleute fest entschlossen sind, die Dispens vom bestehenden Hinderniß der Verwandtschaft geeigneten Orts bittlich anzusuchen und der Seelsorger selbst der Ansicht ist, daß hinreichende Gründe dazu vorhanden seien. Das Brautexamen und das darüber aufgenommene Protokoll bildet zum Dispensgesuche die nothwendige Basis, weil darin der ernste Wille der Brautleute, sich ehelichen zu wollen, ausgesprochen und dargethan wird, daß dieser Ehe ein sonstiges Hinderniß nicht entgegen stehe. Darum darf auch das Protokoll bei der Frage nach einer etwa bestehenden Verwandtschaft nicht abgebrochen, sondern muß fortgesetzt und ordentlich abgeschlossen werden.

8. Dann folgt natürlich die Frage, ob die noch lebenden Eltern mit dieser vorhabenden Verehelichung einverstanden seien. Bei großjährigen Brautleuten wird in den meisten Fällen ein einfaches „Ja“ von Seite der Brautleute und Zeugen genügen, doch sollen besondere Umstände, die das „Ja“ bekräftigen können, in's Pro-

tokoll aufgenommen werden, z. B. die Anwesenheit des Vaters, oder wenn Vater oder Mutter ihre volle Zustimmung etwa schon früher vor einem Zeugen oder vor dem Seelsorger ausgesprochen haben u. s. w. Müßte man aber, daß Eltern dieser Ehe entgegen wären, so müßte man sie vorrufen und ihre Einsprache sammt allen Gründen in dieses Protokoll aufnehmen, dabei auch die Entgegnung des betreffenden Brautheiles oder der Zeugen, um dann den Fall dem Hochwürdigsten bischöfl. Ordinariate gemäß §. 68 der Anweisung zur Entscheidung vorlegen zu können.

Noch strenger ist die Frage bei minderjährigen Brautleuten zu nehmen. Die §§. 5 und 6 des Ehegesetzes vom 6. Okt. 1856 sind hier maßgebend. Die Einwilligung des noch lebenden ehelichen Vaters (mündliche oder schriftliche), oder wenn der eheliche Vater tot ist und bei unehelichen Brautpersonen, die Einwilligung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde ist (resp. nach Datum und Numero) genau zu zitiren und zu protokolliren.

9. Um eine geistliche oder blos bürgerliche Verwandtschaft frage man nur unter ganz besonderen Voraussetzungen, welche in der Regel nicht zweifelhaft sind. Die Fragen in Bezug auf die Hindernisse von Zwang und Furcht, Gelübde, unehrbarer Schwägerschaft, öffentlicher Sittlichkeit, Ehebruch u. s. f. gehören nicht pro foro publico, sondern pro foro conscientiae, und sollen dort, wo sie angezeigt erscheinen, entweder im Beichtstuhl, oder bei der Religionsprüfung überhaupt in der Regel nicht bei Aufnahme des Brautprüfungsprotokolls gestellt werden. Die Brautleute beim Brauteramen einzeln nach Entfernung der Zeugen vorzunehmen und in diesen Richtungen fragen, würde ich darum missrathen, weil darüber eine allgemeine Diözesan-Vorschrift und Diözesan-Praxis fehlt, der einzelne Seelsorger darum alle auffallenden und absonderlichen Schritte vermeiden soll. Ein solches Geheimthun würde etwaige Geheimnisse erst recht an die große Glocke hängen und den Seelsorger unliebsamen Täuschungen und Kritiken aussetzen. In Bezug des Beichtstuhles ist aber die Bemerkung beizufügen, daß man daselbst auch Brautleute nur so

viel fragen dürfe, als durch die Beicht selbst veranlaßt ist. Im Beichtstuhle ist man nur Beichtvater, als solcher und nicht als Pfarrer hat man zu belehren, zu fragen, zu ratheen, Buße aufzulegen und zu — schweigen. Nur kann es Fälle geben, wo der Beichtvater tecto nomine um Dispens von einem bestehenden Hindernisse für einen Brautheil ansuchen darf und muß. Meines Wissens ist einmal für eine Braut die Dispens vom Hindernisse der unehrbarer Schwägerschaft tecto nomine vom Beichtvater nachgesucht und vom Bischofe gewährt worden.

10. Besondere Fragen sind nothwendig, wenn eine der beiden Brautpersonen oder gar beide verwitwet sind. Wie oft waren Sie schon verehelicht, und wann ist die Ehe gelöst worden, wann ist Ihr Mann (Ihre Frau) gestorben? (gerichtlich für todt erklärt worden?) Die Antwort ergibt sich aus dem vorliegenden Todtenschein, oder aus dem pfarrlichen Sterbebuche (auch aus einem gerichtlichen Dokumente) und ist genau zu protokolliren, denn eine Witwe müßte die Dispens von der Landesstelle beibringen, wenn seit dem Tode ihres Mannes noch kein halbes Jahr verslossen wäre (§. 76 des Ehegesetzes), wornach gefragt werden müßte.

Ebenso wenig dürfen die Fragen vergessen werden, die eine etwa bestehende Schwägerschaft an's Licht zu stellen geeignet sind. So frage man den ledigen Theil: Sind Sie nicht verwandt mit der verstorbenen Frau Ihres Bräutigams? (oder umgekehrt), denn in dem Grade, in welchem er mit dem verstorbenen Gatten verwandt war, wäre er mit seinem Brautheile verschwägert. Für den Fall einer bestehenden Schwägerschaft gelten dann die oben sub Nr. 7 für den Fall einer bestehenden Verwandtschaft ange deuteten Vorsichten.

Bei verwitweten Brautleuten ist auch die Frage wegen einer etwa bestehenden geistlichen Verwandtschaft am öftersten angezeigt.

Endlich pflege ich in diesem Falle immer zu fragen, wie viele Kinder aus der früheren Ehe vorhanden seien. Diese werden

in der Antwort alle, nach Namen, Alter, Stand, Wohnung u. s. f. aufgeführt. Zum Schluße lasse ich (nach Umständen) beifügen: Und der Bräutigam (die Braut) verspricht heilig, diesen Kindern ein guter Vater (eine gute Mutter) sein zu wollen, sie zu lieben, zu erziehen und für ihr Bestes zu sorgen, als wären sie seine (ihre) leiblichen Kinder. Diese und ähnliche Worte werden besonders betont, und wenn man den betreffenden Brautheil dabei ansieht, kann man sich überzeugen, daß dieselben ihres Eindrückes selten verfehlten.

11. Die Frage, ob Kinder vorhanden seien, ist auch beläden Brautpersonen oft angezeigt und nothwendig, und zwar dann, wenn dieser Umstand notorisch ist. Ein lediger Bräutigam muß daher bisweilen gefragt werden: Hast Du vielleicht ein außereheliches Kind zu versorgen, wie heißt dasselbe, ist die Erziehungs- und Alimentationsfrage gerichtlich geordnet, ist das mit Wissen der Braut geschehen, versprecht Ihr beide, die eingegangene Verbindlichkeit gewissenhaft zu erfüllen?

Noch öfter ist eine ledige Braut zu fragen, ob sie Kinder habe, wie viele, wie sie heißen, wo sie sich befinden, wie die Väter derselben heißen, ob die Alimentationsfrage gerichtlich geordnet sei und wie, ob die Brautleute in diesen Beziehungen vollkommen aufrichtig gegen einander seien? Freilich sind das — Fragen, welche unangenehm sind, aber dort, wo sie angezeigt erscheinen, dürfen sie nicht umgangen, müssen aber kurz, ernst, liebevoll, ohne Moralistren gestellt und protokolliert werden, es hängt davon vielfach der Ehefriede und das Wohl schuldloser Kinder ab.

Doch lasse man sich ja nicht beikommen, die Rolle eines weltlichen Richters zu übernehmen, und über die Versorgung oder Alimentation außerehelicher Kinder Verfügungen zu treffen oder Verträge abzuschließen; das wäre geradezu ein Mißbrauch des Brautprüfungsprotokolls und würde den Seelsorger in viele Kollisionen und Verdrießlichkeiten verwickeln. Was darüber gefragt und protokolliert wird, darf nur etwas Thatsächliches sein, oder ein Versprechen, welches nur im Gewissen verbindet. So

muß man bei außerehelichen Kindern, welche beiden Brautleuten angehören, diesen das bestimmte Versprechen abnehmen, nach vollzogener Trauung umgesäumt die Legitimierung ihrer Kinder in gesetzlicher Weise einzuleiten. Mündlich kann man eine kleine Anleitung über die dabei vorgeschriebenen gesetzlichen Schritte beifügen.

12. Große Vorsicht ist nothwendig bei Militärpersonen.

Zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen ist der Feldkaplan, oder beziehungsweise der Feldsuperior . . . §. 46 der Anw.

Ob ein Brautheil der militia vaga angehöre, muß schon bei der ersten Frage ausscheinen. In diesem Falle wird die Ehebewilligung von der betreffenden Militärbehörde vorgelegt werden. Seit Erscheinen des neuen Ehegesetzes ist damit in der Regel auch der Verkünd- und Entlassschein von Seite der Militär-Seelsorge verbunden, so daß in dieser Beziehung ein weiterer Anstand von Seite der Militärgezeze kaum mehr obwaltet.

Sollte zwar die gesetzliche Ehebewilligung vorliegen, aber noch kein Dokument von der Militär-Seelsorge, so wäre der ganze Akt vorerst dem betreffenden Militär-Seelsorger (Regiments-Kaplan oder Feldsuperior) zu übersenden, weil ohne dessen Verkündschein und Vollmacht (Entlassung der Brautleute zur Trauung an den Zivil-Seelsorger) nicht getraut werden dürfte — bei großer Verantwortung des Zivil-Seelsorgers, der sich solches unterfangen sollte, wenn auch die Ehe aus diesem Grunde allein nicht ungültig wäre. (A. h. Entschl. vom 30. Jänner 1836.)

Zur militia vaga gehört auch die Reservemannschaft, ohne Rücksicht, ob dieselbe zu Hause oder im aktiven Stande sich befindet. (Linzer Diöz.-Bl. 1858, Stück IX., Nr. 14.)

Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden. §. 46 der Anw. Im Diöz.-Bl. 1857, Stück XI., Nr. 15, Seite 83, werden jene Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militärpersonen aufgezählt, welche der zivilgeistlichen Jurisdiktion unterstehen. Die hierher gehörigen Personen bedürfen daher allerdings der Che-

bewilligung von Seite der betreffenden Militärbehörde, aber der Militär-Seelsorge unterstehen sie nicht, so lange sie nicht zum aktiven Felddienst verwendet werden. Bei Verehelichungen von Patental-Invaliden kommen diese Gesetze am häufigsten in Anwendung.

Personen endlich, welche zwar früher dem Militär angehörten, welche aber aus dem Militärverbande vollkommen entlassen und der Ziviljurisdicition überwiesen wurden, sind von Seite der Seelsorge ganz als Zivilpersonen zu behandeln. Die Frage aber, ob das wirklich der Fall sei, muß durch Dokumente (z. B. Abschied) beantwortet werden, welche genau zu protokolliiren sind. Diese Frage aber kann füglich verschoben werden nach jenen Fragen, die sich auf Verwandtschaft u. s. w. beziehen. Bemerken muß ich noch, daß im Falle, als seit der Entlassung aus dem Militär noch nicht sechs Wochen verflossen wären, die Verkündigung auch von dem betreffenden Feldgeistlichen vorgenommen werden müßte. Doch wäre in diesem Falle nicht der ganze Akt an denselben zu übersenden, sondern es genügt eine einfache Verkündanzeige. Diese, sowie die Behebung des Verkündscheines und die Übermittlung der entfallenden Stempel- und Targebüren müßte im offiziellen Wege geschehen.

13. Eine abgesonderte Besprechung erheischen die Ehen der Ausländer.

Wenn die Braut aus Baiern ist, so macht dies gar keine Schwierigkeit. Bairische Frauenspersonen bedürfen nach Minist.-Erlaß vom 21. April 1853 bei ihrer Verehelichung einer Auswanderungsbewilligung nicht mehr, da eine solche Verheiratung als eine selbstständige legale Art der Auswanderung betrachtet wird. Ob diese Anordnung auch auf Bräute aus anderen Ländern Anwendung habe, kann ich nicht angeben.

Schwieriger ist die Sache, wenn der Bräutigam ein Ausländer ist. Gewöhnlich sucht ein solcher Ausländer auch die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband, und bevor diese beigebracht wird, kann von einer Verkündung oder Trauung keine

Rede sein. Hier gilt als Grundregel für den Seelsorger: Enthalte Dich jeder Einmischung, und verweise ihn an die weltlichen Stellen. Zwar bedarf er als nothwendige Vorbedingung zur Aufnahme in den Staatsverband, der Aufnahme in eine österreichische Gemeinde, aber auch in dieser Hinsicht soll der Seelsorger in der Regel sich jeder Einmischung enthalten, und soll nicht glauben, daß ihn die Aufnahme des Ausländers in den Gemeindeverband, welche ohnehin nur eine bedingte sein kann, schon zur Vornahme der Trauung berechtige. Zur Trauung kann derselbe erst dann zugelassen werden, wenn er die Urkunde über den abgelegten Staatsbürgereid und den Ehekonkurs vom betreffenden f. f. Bezirksamte beibringt. Zwar würde letzterer allein genügen, aber da auch Bezirksamter irren können, so thut man gut, von demjenigen, welcher laut Taufchein und überhaupt notorisch ein Ausländer ist, nebst dem politischen Ehekonkurs auch die Urkunde über die Ablegung des Staatsbürgereides zur Einsicht sich vorlegen zu lassen.

Ein Ausländer aber, der sich als solcher in den österreichischen Staaten verehelichen will, muß sich nach Hofdekret vom 22. Dez. 1814 über seine Fähigkeit einen gültigen Ehevertrag einzugehen, mit einem gehörig legalisierten Zeugnisse ausweisen. Dieses Zeugniß wird für bairische Unterthanen von ihrem Landgerichte ausgestellt mit ausdrücklicher Beziehung auf die Ehebewilligung von Seite der Gemeinde, in welcher der Ehemänner Heimatsberechtigt ist. Nach Minist.-Erlaß vom 14. März 1856 muß aber dieses landgerichtliche Zeugniß mit königl. bair. ministerieller und gesandtschaftlicher Beglaubigung versehen sein. Aber selbst auf Grund eines solchen Zeugnisses einen Baiern zu trauen, ist nicht zu rathen. Jedenfalls müßte man zuvor an das Pfarramt seiner Heimatgemeinde berichten behufs einer etwa dortamts nothwendig scheinenden Verkündigung und Trauungs-Bollmacht. Nach bairischen Gesetzen ist nämlich nur der parochus proprius zur Trauung berechtigt. Wer aber der parochus proprius sei, darüber sind nach meinen Erfahrungen die Ansichten der Pfarrer in Baiern

verschieden. Die einen halten den Pfarrer der Heimatsgemeinde des Bräutigams für den parochus proprius, die andern aber den Pfarrer der Gemeinde, in welcher der Bräutigam seinen eigentlichen stabilen Wohnsitz hat, oder nach der Trauung haben wird, ohne Rücksicht auf die Heimatsberechtigung. Ich habe Fälle gesehen, wo ein bairischer Pfarrer einen Baiер, der in seiner Pfarre Heimatsberechtigt war, als parochus proprius getraut hat, obgleich derselbe in Oesterreich wohnhaft war und daselbst Haus und Geschäft hatte. Höchstens wurde die Ehe hier verkündet, und auch das nicht immer. Dagegen weiß ich wieder Fälle, wo der Heimatspfarrer in Baiern jede Beihaltung an einer solchen Verehelichung aus dem Grunde zurückwies, weil der obgleich österreichische Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk der Baiier seinen stabilen Wohnsitz habe, der parochus proprius sei.

Noch schwieriger ist die Sache, wenn ein Ausländer aus einem anderen deutschen oder außerdeutschen Lande in Oesterreich sich verehelichen will. Nach §. 71 der Anw. ist darüber zu wachen, daß Ausländer nicht anders als mit Beobachtung dessen, was zu rechtmäßiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. Aber wie und woher soll der Pfarrer das Erforderliche kennen lernen? Daher ist mit Ordinariats-Verordnung vom 28. Dezember 1859, Z. 6906 (Diöz.-Bl. 1859, Stück XXIX Nr. 44, Seite 225) bis auf Weiteres angeordnet, daß die Trauung von Ausländern in Zukunft nicht vorgenommen werden soll, bevor über die dabei zu beachtenden Vorsichten von Fall zu Fall nähere Instruktionen vom Ordinariate eingeholt wurden.

Uebrigens sind Ausländer, abgesehen von den genannten Dokumenten und Vorsichten, in allen übrigen Beziehungen, wie: Religionsprüfung, Brauteramen, Verkündigung u. s. f., ganz wie die Inländer zu behandeln.

14. Die meisten Sorgen bereitet eine gemischte Ehe, und dürften sich diese Sorgen noch vermehren in unserer Zeit, die dem Protestantismus und seinen Annahmen so hold ist.

Gemischte Ehen, wo von Seite des protestantischen Bräutigams der Revers für Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zu erwarten steht, oder geradezu verweigert wird, sind meiner Praxis und Erfahrung fremd, werden daher hier grundsätzlich nicht behandelt. Bei gemischten Ehen aber, wo der genannte Revers keinem Anstande unterliegt, kann von einem Brauteramen und dem darüber aufzunehmenden Protokolle erst dann die Rede sein, wenn alle Bemühungen, den katholischen Theil von einer solchen Ehe abzuhalten, scheitern, und falls der Bräutigam — Protestant ist, wenn dieser mittelst Revers und, wäre er Ausländer, auch mittelst eines feierlichen Eides, der im Revers bemerkt wird, die Erziehung aller aus dieser Ehe entstehenden Kinder in der katholischen Religion versprochen hat. Unter diesen Voraussetzungen wird das Brauteramen samt Protokoll gepflogen wie sonst, nur bildet die Frage nach der Religion der Brautleute eine abgesonderte Frage, und beim akatholischen Bräutigam wird der ausgestellte Revers, sowie der etwa abgelegte Eid ausdrücklich und mit genauer Angabe der Zeit, des Ortes, der Zeugen u. s. f. erwähnt. Das Brautprüfungsprotokoll bildet dann eine nothwendige Beilage des Bittgesuches an das Hochwürdigste bischöfl. Ordinariat um Dispens vom Hindernisse der Religionsverschiedenheit. Denn so lange diese Dispens fehlt, darf eine Verkündung nicht vorgenommen werden.

15. Die Frage, ob etwa bereits ein Eheversprechen gemacht, ob schon einer anderen Person die Ehe versprochen worden sei, kann dort, wo man mit guten Gründen eine verneinende Antwort erwartet, an beide Brautleute zugleich gerichtet werden, sonst wird sie jedem Theile besonders vorgelegt und die gegebene Antwort genau verzeichnet, z. B. antwortet unbedingt — nein; oder, zwar ist ein Eheversprechen vorgekommen, aber der Vater (die Mutter) meines außerehelichen Kindes hat geheiratet, — ist gestorben, — hat mir schriftlich laut dieses Briefes mein Eheversprechen heimgegeben u. dgl. Man muß aber nicht meinen, daß überall, wo außereheliche Kinder vorhanden

find, auch ein Versprechen stattgehabt haben müsse. Gar oft sind in solchen Fällen die Eheversprechen nur einseitig gegeben, von der anderen Seite aber nur angenommen worden; auch diese sind keine gültigen Eheverslöbnisse. Ueberhaupt thut der Seelsorger am besten, wenn er ein anderes vorhergegangenes Eheversprechen gar nicht vermuthet, sondern sich damit begnügt, die diesbezügliche Frage einfach zu stellen und die erhaltene Antwort genau zu protokolliren. Nach meinen bisherigen Erfahrungen sind Eheversprechens-Ansprüche von Seiten eines Dritten selten stichhaltig, so daß der §. 57 der Anweisung eine Anwendung fände. Gewöhnlich wäre es damit auf eine Geldpresserei abgesehen. Der Seelsorger muß den Fall ruhig und unbesangen nach allen Seiten prüfen, bevor er Ausgleichungsversuche macht. Die §§. 107—112 der Anw. sind dabei wohl im Auge zu behalten. Schmeicheleien dürfen uns nicht täuschen, müssen uns vielmehr doppelt vorsichtig machen. Eine übertriebene Wichtigthuerei bringt uns selbst in die größten Verlegenheiten.

16. Die nachfolgenden Fragen verstehen sich von selbst und bieten keine Schwierigkeiten. Daß die Frage wo und wie sie gepraut zu werden wünschen, mir eine Gelegenheit bot, einen Mißbrauch zu entfernen, habe ich oben schon erwähnt. Schließlich füge ich bezüglich der Religions- und Sittenzeugnisse, welche im Brauteramen und Protokoll nicht berührt erscheinen, die Bemerkung bei, daß dieselben so konstante Dokumente waren, daß es überflüssig schien, um dieselben zu fragen.

Dem Brauteramen folgt der Brautunterricht, der, wie Loberghiner sagt, nie unterlassen werden darf. Die Gegenwart der Zeugen ist dabei nicht mehr nothwendig, aber oft erwünschlich, nie überflüssig. Derselbe bildet einen der wichtigsten Theile der pfarrlichen Seelsorge, und darf von dem Pfarrer nur unter feiner steten Oberleitung und aus guten Gründen, wie etwa zur Uebung und Bildung seiner jüngeren Mitarbeiter, diesen überlassen werden. Geschah solches auch öfters, heute wollte ich es nicht. Nachdem das Brautprüfungsprotokoll von den Brautleuten und Zeugen

unterfertiget war, ersuchte ich dieselben noch einmal Platz zu nehmen, und hielt von meinem Sitz aus, im freien vertraulichen Tone folgende kleine Ansprache:

„Sie haben nun Ihren Willen und Entschluß, einander zu ehelichen, in Gegenwart der geehrten Herren Zeugen, vor mir, dem Pfarrer der Braut und vor meinem Herrn Mitarbeiter in der Seelsorge, feierlich ausgesprochen, haben einander die Ehe versprochen und dieses Versprechen durch Ihre Unterschrift bekräftigt. Es hat sich gezeigt, daß Ihrer Verehelichung kein Hinderniß, weder von kirchlicher noch bürgerlicher Seite entgegenstehe, und so wird denn dieses Ihr Eheversprechen vorerst ordnungsmäßig verkündet werden, sowohl in der Pfarrkirche des Herrn Bräutigam zu M., als in der Pfarrkirche der Braut. Diese Verkündigung ist dreifach und hat einen dreifachen Zweck.

Einmal in Betreff der Ehe selbst. Es soll bekannt werden, daß eine Ehe im Vorhaben ist und welche, damit, wenn jemandem ein Anstand oder Hinderniß bekannt wäre, dies vorher noch behoben und geordnet werden könnte. Denn das Band, das Sie verbinden wird, soll halten, fest halten bis in den Tod, muß also vorher wohl untersucht werden, ob es durchaus schadlos und stark sei.

Dann in Absicht auf Sie selbst. Die Zeit, in welcher die Brautleute, wie man sagt, auf der Kanzel sind, ist eine Zeit der Prüfung. Die öffentliche Verkündung übergibt die Brautleute der öffentlichen Beurtheilung und Kritik, und diese wird auch in der Regel streng geübt. Sie haben natürlich diese Kritik nicht zu scheuen und scheuen sie nicht, mögen aber darin einen Wink sehen, daß Sie sich in dieser Zeit selbst streng prüfen, um jede Unvollkommenheit zu entdecken und zu verbessern, die Ihrem ehemlichen Glücke hinderlich werden könnte. Schon von diesem natürlichen Standpunkte aus zeigt sich die Wichtigkeit der heiligen Beicht, die Sie vor Ihrer Vermählung ablegen werden. So wichtig ist dieselbe, daß ich glaube, Ihnen für diesesmal eine Lebensbeicht anempfehlen zu sollen. Ich ersuche Sie, Herr Bräutigam, Ihr

Pfarramt aufmerksam zu machen, daß im Verkündscheine auch die Ablegung der Beicht bemerkt werde.

Endlich in Betreff Ihrer Angehörigen, Verwandten und Freunde. Die Verkündung geschieht in der Kirche, im Hause Gottes und des Gebetes, dadurch sollen Alle, welche an Ihrem Wohl und Weh innigen Anteil nehmen, erinnert werden, namentlich in dieser Zeit für Sie zu beten, damit Gottes Gnade Ihnen zu Ihrem Lebensbunde reichlich zu Theil werden möge. Unter den vielen Vorbereitungen, die zu einer Berehelichung nothwendig sind, bilden Selbstprüfung und Gebet sicher nicht den letzten Theil.

Nach den drei Verkündigungen kommt der Tag der Trauung, der Tag der Erfüllung und Vollziehung dessen, was Sie sich soeben hier gelobet haben, der Tag, der Ihr Geschick in Freud und Leid unzertrennlich verbindet für die ganze Lebenszeit. Ich will und darf dem, was der trauende Priester Ihnen am Altare noch kurz und dringend an's Herz legen wird, nicht vorgreifen, nur ein paar Punkte will ich hier aussprechen, die nicht so sehr für die Offentlichkeit, als vielmehr für diesen vertraulichen Kreis zu passen scheinen.

Sie haben sich, gewiß nicht ohne höhere Fügung, kennen und lieben gelernt, und glauben sich lieben zu können ausschließend und beständig in Leid und Freud, in Gesundheit und in Krankheit, in der Jugend und im Alter. Alles in der Welt muß Stürme bestehen, auch die Liebe der Cheleute. Aber wann wird diese Liebe ausdauern und feststehen wie eine Eiche auch im Sturme? Wenn sie eine gesunde Wurzel hat und auf einen festen Boden gepflanzt ist. Die gesunde Wurzel einer dauerhaften Liebe ist die wechselseitige Achtung. Vermeiden Sie Alles im Betragen, in Worten, ja selbst im Wunsch und Gedanken, was dieser Achtung entgegen ist, oder was dieselbe schwächen könnte. Ich muß es Ihren verehrten Eltern, Ihrem Zartsinne, Ihrer eigenen Lebenserfahrung überlassen, um sich die nähere Auseinandersetzung dieses wichtigen Punktes zu verschaffen, aber lassen Sie ihn nie aus

den Augen, schwächen Sie durch keine Vernachlässigung — in keiner Weise die Achtung, die Sie sich selbst, die Sie einander schuldig sind.

Der Boden aber, auf dem der Baum der ehelichen Liebe feststeht, gedeiht und liebliche Frucht bringt, heißt — Religion. Religion aber betätiget sich in dreifacher Weise: durch Glaube, sittliche Gerechtigkeit und Religiosität.

Wer in Wirklichkeit Religion hat, ist zuerst gläubig, er glaubt, was Gott geoffenbaret hat und was uns die Kirche zu glauben vorstellt. Das gilt für alle Katholiken, für die Gebildeten, sowie für die Ungebildeten, alle haben denselben Gegenstand des Glaubens — was Gott geoffenbaret hat; denselben Grund des Glaubens — weil Gott die ewige Wahrheit ist; dieselbe Bürgschaft des Glaubens — was die Kirche zu glauben vorstellt. Der Gebildete unterscheidet sich nur dadurch, daß er tiefer in das Wesen und in die Gründe des Glaubens eindringt, darum dessen Werth höher schätzt und erfolgreich vertheidigt gegen die aufgeblähte Weisheit dieser Welt.

Das zweite Erforderniß zur Religion heißt — sittliche Gerechtigkeit. Gott hat uns nicht blos Wahrheiten geoffenbaret, die wir glauben sollen, er hat uns auch seinen Willen bekannt gemacht, den wir zu befolgen haben. Gott hat seinen Willen schon eingeschrieben in unser Herz. Gottes Wille spricht durch unser Gewissen. Damit aber diese Stimme nicht mißverstanden werden kann, so hat Gott seinen Willen auch kundgemacht in seinen zehn Geboten. Diese enthalten die Richtschnur unseres Verhaltens gegen Gott, uns selbst und den Nächsten, in allen Lagen des Lebens, in der Familie, wie im öffentlichen Berufsleben. Man sagt oft: Das ist wahre Religion, wenn man seine Berufspflichten gewissenhaft erfüllt. Ich aber sage: Das gehört zur wahren Religion, macht aber dieselbe allein nicht aus, ja es gibt keine wahre Gerechtigkeit ohne Religion und Glaube. In der großen Welt hat man gegenwärtig das Wort „Gerechtigkeit“ gestrichen, und dafür das Wort „Interessen“ gesetzt; es ist nicht

abzusehen, wie viel Unheil dieser Grundsatz noch stiftet wird. Lassen Sie in der Familie wie im Berufsleben Recht und Gerechtigkeit als ersten und obersten Grundsatz gelten!

Das dritte Merkmal der Religion ist die Religiosität, oder die äußere religiöse Uebung. Sie ist die nothwendige Bethätigung unseres Glaubens, die Bethätigung der sittlichen Gerechtigkeit gegen Gott und die Kirche. Zu ihr gehören: Gebet, Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, Empfang der heiligen Sakramente und Beobachtung der Kirchengebote.

Gebet. Ihr sollt allezeit beten, hat Jesus gesagt, und wollte uns dadurch das beständige, lebendige Andenken an Gott empfehlen, denn jeder fromme Gedanke ist Gebet. Aber auch äußerlich und mündlich sollen wir beten, täglich beten, allein und mit unseren Angehörigen, nach dem Bedürfnisse unseres Herzens, nach der Gepflogenheit des Hauses, nach der Mahnung der Kirche. Das Gebet ist Lebensluft; man hält etwas auf frische, gesunde Lust in seiner Wohnung, lassen Sie darin auch die Lebensluft des Gebetes nicht ausgehen!

Der öffentliche Gottesdienst. Der einzelne Christ gehört der Gesamtheit an, und hat nur als Glied der ganzen Kirche wahre und volle Geltung. Daher soll er auch dem gemeinschaftlichen Gottesdienste gerne beiwohnen, wenigstens, dem Gebote der Kirche gemäß, alle Sonn- und gebotenen Feiertage dem ordentlichen pfarrlichen Gottesdienste.

Empfang der heiligen Sakramente, nämlich der Buße und des Altars. Das erste dient zur Reinigung, das zweite zur Aufrischung und Stärkung des geistigen Lebens. Reinigung und Stärkung ist dem Menschen ein nothwendiges Bedürfniß, leiblich und geistlich. Wie oft der Christ der geistlichen Reinigungs- und Stärkungsmittel sich bedienen soll, lässt sich nicht bestimmt angeben, es kommt hier auf das Bedürfniß und den Zartmuth des Herzens an. Auch in körperlicher Hinsicht ist das verschieden. Das Minimum hat die Kirche angeordnet in dem vierten Kirchengebote: Du sollst

Deine Sünden dem verordneten Priester jährlich zum wenigsten Einmal beichten. . .

Wie die genannten, sollen auch die übrigen Gebote der Kirche gewissenhaft beobachtet werden, so das Gebot — die Feiertage zu heiligen, und — die Fasttage zu halten. Der kindliche Gehorsam gegen die Mutter hat noch Niemanden entehrt, hat vielmehr immer Ehre und Segen gebracht, und Segen wünsche ich Ihnen zu dem wichtigen Schritte, den Sie zu machen entschlossen sind, den Segen Gottes — des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes!

Die Versammlung erhob sich. Die Trauung fand statt am bestimmten Tage, zur festgesetzten Stunde.

Viam veritatis elegi, judicia tua non sum oblitus. Vias meas enuntiavi, doce me — tuas.

. . . I.

Die Bulgaren einst und jetzt.¹⁾

I.

Eines der letzten Völker, die nach der Völkerwanderung auf den Schauplatz der europäischen Geschichte traten, sind die Bulgaren. Früher zwischen Don und Wolga, den Avaren tributpflichtig, — wohnend, brachen sie unter Kuvret von da auf und ließen sich in Bessarabien und der Moldau nieder. Kuvret's Sohn führte sie von da in das fruchtbare Land zwischen dem Balkan und der untern Donau, dessen slavische Bewohner sich mit ihnen vermischten, und das nun von Ihnen den Namen Bulgarei bekam. Früher einmal — unter Heraclius — Freunde und Ver-

¹⁾ Diese historische Skizze wurde im Monate März d. J. abgeschlossen.